
Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Antrag vom 1. Juni 2015

SVP-Fraktion (Sprecher: Koller-Gossau)

Art. 34 Abs. 1:

Die Standortgemeinden tragen zusammen 70 Prozent der Kosten für die Abgeltung des Versuchsbetriebs.

Begründung:

Die Einführung des Versuchsbetriebes wird auf Antrag der Standortgemeinden vorgesehen. Es entspricht dem Grundsatz des Verursacherprinzips, dass sich diese auch entsprechend an den Kosten beteiligen. Eine Kostenverlagerung von den Gemeinden zum Kanton widerspricht den bisherig angestrebten Sparbemühungen des Kantons.

Wenn den Wünschen der Gemeinden Rechnung getragen wird, sollen diese sich auch entsprechend an den anfallenden Kosten beteiligen.